



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 04. Juli 2018

über die Erlangung einer mehrsprachigen Berufsmaturität an der Handelsmittelschule

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf die Bundesverordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009;

gestützt auf den Rahmenlehrplan des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012;

gestützt auf das Gesetz über den Mittelschulunterricht (MSG) vom 11. April 1991 und sein Ausführungsreglement (MSR) vom 27. Juni 1995;

gestützt auf das Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR) vom 21. Juni 2016,

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Der Kanton Freiburg, der die Förderung der Zweisprachigkeit als Verfassungsauftrag formuliert hat, bietet an der Handelsmittelschule (HMS) eine zweisprachige Ausbildung (Deutsch-Französisch) an, die zur eidgenössischen „mehrsprachigen Berufsmaturität“ führt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Lernenden besuchen während 4 Semestern bestimmte Fächer in der Partnersprache in einer Parallelklasse der anderen Sprachabteilung oder in einer sprachlich homogenen Klasse (Immersionsunterricht).

² Die Abschlussprüfungen sind zweisprachig: Der Stoff, welcher im Rahmen des Immersionsunterrichts behandelt wurde, wird in der Partnersprache geprüft.

³ Im Immersionsunterricht werden die sprachlichen Leistungen nicht bewertet. Die fachlichen Anforderungen sind aber grundsätzlich dieselben wie beim Unterricht der Muttersprache.

Art. 3 Aufnahmeverfahren und Aufnahmebedingungen

¹ Die Einschreibung für die zweisprachige Ausbildung erfolgt im Verlaufe des zweiten Ausbildungssemesters (1. Ausbildungsjahr).

² Für die zweisprachige Ausbildung kann sich einschreiben, wer im Zeugnis des ersten Ausbildungssemesters mindestens die Note 5 in der Partnersprache sowie im Gesamtdurchschnitt und im Durchschnitt der Berufsmaturitätsfächer die Note 4.5 erreicht hat.

³ Ein Sprachaufenthalt oder ein anderer Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse kann die in Absatz 2 erstgenannte Bedingung (die Note in der Partnersprache) ersetzen.

⁴ Die Schuldirektion kann den Zugang für die zweisprachige Ausbildung einschränken, sofern die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten die verfügbaren Klassenbestände überschreiten. In diesem Falle wird der Gesamtnotendurchschnitt als Selektionskriterium herangezogen.

⁵ Spezielle Situationen werden der Schuldirektion zur Beurteilung unterbreitet.

Art. 4 Wechsel von der zweisprachigen in die einsprachige Ausbildung

¹ Die Einschreibung für die zweisprachige Ausbildung gilt jeweils für ein Semester. Mit der Einschreibung für das nächste Semester entscheiden sich die Lernenden, ob sie die zweisprachige Ausbildung weiterführen wollen oder nicht.

² Ab dem fünften Ausbildungssemester (drittes Ausbildungsjahr) ist kein Wechsel von der zweisprachigen in die einsprachige Ausbildung mehr möglich.

Art. 5 Immersionsunterricht

¹ Insgesamt werden mindestens 320 Lektionen in der Partnersprache vermittelt.

² Immersionsfächer sind das Grundlagenfach Mathematik (drittes bis sechstes Ausbildungssemester), das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen (drittes bis sechstes Ausbildungssemester) und das Ergänzungsfach Geschichte und Politik (fünftes und sechstes Ausbildungssemester).

³ Die Unterrichtsprogramme und Anforderungen des zweisprachigen Unterrichts entsprechen denjenigen der einsprachigen Ausbildung. Das Niveau ist sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Fach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

⁴ Die sprachlichen Leistungen werden im Immersionsunterricht nicht bewertet.

Art. 6 Vermerk in den Semesterzeugnissen

Im Semesterzeugnis wird der zweisprachige Unterricht vermerkt. Die Fächer, die in der Partnersprache besucht wurden, sind angegeben.

Art. 7 Anforderungen an die Lehrpersonen

¹ Die Fächer in der Partnersprache werden in der Regel von Lehrpersonen unterrichtet, die die Partnersprache als Muttersprache haben. Wenn nicht, verfügen Sie aber in der Unterrichtssprache über ein Kompetenzniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und die Fachsprache der Fachgebiete, die sie in der zweiten Sprache lehren, ist ihnen vertraut.

² Die Lehrpersonen absolvieren in den ersten drei Jahren ihres Immersionsunterrichts eine anerkannte Weiterbildung in Immersionsdidaktik.

Art. 8 Stützende Massnahmen

¹ Für das erste zweisprachige Ausbildungsjahr sind stützende Massnahmen möglich.

² Das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 legt die Bedingungen fest.

Art. 9 Zulassung zu den zweisprachigen Abschlussprüfungen

Zu den zweisprachigen Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer die zweisprachige Ausbildung während vier Semestern (im zweiten und dritten Ausbildungsjahr) besucht hat.

Art. 10 Sprache und Anforderungsniveau der Abschlussprüfungen der Immersionsfächer

¹ Die Abschlussprüfungen finden pro Prüfungsfach in den vorgegebenen Prüfungsformen zweisprachig statt, mit einem Zeitanteil in der Partnersprache von mindestens 50%.

² In der Partnersprache werden die Lerngebiete und Kompetenzen geprüft, die in dieser Sprache unterrichtet bzw. verlangt worden sind.

³ In den schriftlichen Prüfungen der Fächer Mathematik und Finanz- und Rechnungswesen werden Fragestellungen zum Stoff des ersten Ausbildungsjahres in der Muttersprache, jene zum Stoff des zweiten und dritten Ausbildungsjahres in der Partnersprache geprüft.

⁴ Die fachlichen Anforderungen sind grundsätzlich dieselben wie bei Prüfungen in der Muttersprache. Sprachliche Kompetenzen werden nur soweit bewertet, wie dies auch bei einer Prüfung in der lokalen Landessprache der Fall ist.

Art. 11 Mehrsprachiges Berufsmaturitätszeugnis

Die zweisprachige Berufsmaturität wird im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis vermerkt. Im Notenausweis sind für die Immersionsfächer die beiden Prüfungssprachen angegeben. .

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor